



KIRCHGEMEINDEORDNUNG

der katholischen Kirchgemeinde Isenthal

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Isenthal, gestützt auf Art. 114 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 und Artikel 2 Absatz 4 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Uri vom 16. Mai 2004 (VLU), beschliesst:

1. Kapitel: Geltungsbereich

Artikel 1 Geltungsbereich

1 Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit sowie das Verfahren und den Finanzhaushalt der katholischen Kirchgemeinde Isenthal.

2 Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten. Bei nicht geregelten Sachverhalten lehnen wir uns an die Ordnung der Einwohnergemeinde vom 24. November 2021.

3 Wo diese Ordnung für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

2. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe

Artikel 2 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeinde-Versammlung (KGV)
- b) der Kirchenrat (KR)
- c) die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- d) Kommissionen für besondere Aufgaben

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Zugehörigkeit

1 Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Einwohner.

2 Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der Katholischen Kirche oder durch kirchenrechtlich erfolgten Ausschluss. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchenrat.

3 Die Wiedererlangung der Mitgliedschaft geschieht durch eine schriftliche, an das Präsidium des Kirchenrates abgegebene Erklärung, die den Widerruf des Austrittes beinhaltet.

Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht

1 Stimmberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften römisch-katholischen Männer und Frauen vom erfüllten 18. Altersjahr an, die das Schweizerbürgerrecht besitzen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

2 Das Stimmrecht berechtigt an den Kirchgemeindewahlen und -abstimmungen teilzunehmen und Initiativen zu unterzeichnen.

3 Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 5 Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand (RB 2.2321) bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Kirchgemeindeorgans im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) den Ausstand zu wahren hat. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 6 Beschlussfähigkeit

1 Ein Kirchgemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis d) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

2 Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstandes.

Artikel 7 Beschlussfassung

1 Sofern diese Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Kirchgemeindeorgane der Mehrheit der Stimmenden.

2 Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 8 Amtsdauer, Amtsantritt, Amtsübergabe

1 Die Amtsdauer für alle Kirchgemeindeorgane gemäss Artikel 2 Bst. b) bis d) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

2 Der Amtsvorgänger hat seinem Nachfolger das Amt mit sämtlichen Akten zu übergeben.

Artikel 9 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen, Amtszwang

1 Die Mitglieder eines Kirchgemeindeorgans gemäss Artikel 2 Bst. b) und c) werden gleichzeitig alle zwei Jahre gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

2 Ersatzwahlen gelten mit sofortigem Amtsantritt als ganze Amtszeit.

3 Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung.

4 Bei Kommissionen erfolgt der Amtsantritt mit der Wahl und dauert bis zur Entlastung durch die KGV (Art. 2 Bst. d)

Artikel 10 Öffentlichkeit

1 Die Verhandlungen der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung sind öffentlich.

2 Die Sitzungen und Beratungen der Kirchgemeindeorgane gemäss Artikel 2 Bst. b) bis d) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 11 Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) nach sich.

3. Abschnitt: Die Kirchgemeinde-Versammlung

Artikel 12 Begriff und Zuständigkeit

1 Die Kirchgemeinde-Versammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen. Sie nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung wahr.

2 Abstimmungen und Wahlen, für welche die Kirchgemeinde-Versammlung zuständig ist, werden durch die Offene Kirchgemeinde-Versammlung vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.

3 Die Offene Kirchgemeinde-Versammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.

Artikel 13 Abstimmungen und Wahlen

Die Offene Kirchgemeinde-Versammlung ist namentlich zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Kirchgemeindeversammlung
- b) Vorbereitung von Verfassungsänderungen und andern Vorlagen, die der Kirchgemeinde-Versammlung unterliegen.
- c) Erlass und Revision von Verordnungen.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Festsetzung des Steuerfusses.
- e) Errichtung neuer vollamtlicher Stellen.
- f) Wahl des Pfarrers.
- g) Wahl der Rechnungsprüfungskommission, inkl. Vertretung RPK Seelsorgeraum
- h) Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene grössere Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des KR überschreiten (Artikel 58 und Artikel 59).
- i) Beschlussfassungen über Beteiligungen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Garantieverpflichtungen, Handänderungen von Grundstücken, Renovationen, sofern sie den Betrag von Fr. 10'000.00 übersteigen.
- k) Wahl der Delegierten des Grossen Landeskirchenrates und des Seelsorgeraumes
- l) Wahl des Kirchenrates
- m) Wahl der Stimmzähler (Als Stimmzähler waltet in der Regel der Gemeindevorsteher. Bei Abwesenheit wird der Stimmzähler von der Kirchgemeindeversammlung gewählt).
- n) Amtsenthebung des Pfarrers gemäss Pfrundbrief und den Bestimmungen des Kirchenrechts (CIC) Can 538 und 1740 bis 1747

2 Die gemäss Abschnitt 1, Art. 2 gewählten Kommissionen und Organe werden durch die Offene Kirchgemeinde-Versammlung entlastet.

Artikel 14 Einberufung und Auskündigung

1 Die Offene KGV wird einberufen

- a) auf Anordnung des Kirchenrates
- b) infolge beschlossener Vertagung

2 Die Offene KGV ist mindestens 10 Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukünden

3 Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

4 Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Artikel 15 Vorsitz

Der Kirchenratspräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen KGV. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vize verhindert führt das Amtsälteste KR-Mitglied den Vorsitz.

Artikel 16 Protokoll

1 Der Sekretär des KR amtiert als Protokollführer der Offenen KGV und verfasst ein Protokoll.

2 Das Protokoll wird von der Offenen KGV genehmigt.

Artikel 17 Verhandlung

1 Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie auf bestimmte Plätze verweisen.

2 Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Verhandlung auf Schluss erkennt.

Artikel 18 Antragsrecht

1 Die Offene KGV beschliesst in der Regel auf Antrag des für das betroffene Geschäft zuständigen Kirchgemeindeorgans. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.

2 Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

Artikel 19 Anfragerecht

Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Kirchgemeindeorgane und der Kirchenverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern der zuständigen Kirchgemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Artikel 20 Vorschlagsrecht

1 Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Offenen KGV fällt, zu verlangen und durch den Kirchenrat vorzuschlagen. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

2 Bei Annahme des Vorschlages hat der KR in der Regel an der nächsten Offenen KGV Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 21 Abstimmungs- und Wahlarten

1 Wahlen und Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht die Hälfte der Anwesenden geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

2 Mit Einverständnis der Versammlung kann Globalwahl vorgenommen werden.

Artikel 22 Abstimmungsverfahren

1 Der Vorsitzende erläutert der Versammlung zu Beginn der Abstimmung das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Einwände gegen dieses Verfahren sind sofort vorzubringen.

2 Unabhängig davon, ob ein Gegenantrag gestellt ist, werden bei jeder Abstimmungsvorlage am Schluss die Stimmen dafür und dagegen aufgenommen.

3 Liegt gegenüber dem Vorschlag des antragstellenden Kirchgemeindeorgans ein Abänderungsantrag vor, wird zuerst dieser dem Vorschlag der beantragenden Behörde gegenüber gestellt und abgestimmt. Der obsiegende Antrag kommt dann zur Abstimmung nach Absatz 2.

4 Liegen zur gleichen Abstimmungsfrage mehrere Abänderungsanträge vor, werden letzter je zu zweien (die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen) gegeneinander zur Abstimmung gebracht, bis nunmehr ein Änderungsantrag verbleibt. Es folgt die Abstimmung nach Absatz 3

5 Der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Artikel 23 Wahlverfahren

1 Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten an der Versammlung der Offenen KGV auf, Wahlvorschläge zu machen.

2 Werden nicht mehr Vorschläge eingebracht, als Sitze zu vergeben sind, kann mit dem Einverständnis der Versammlung Globalwahl vorgenommen werden.

3 Werden für einen Sitz mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidaten abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmung ist der Eingang der Wahlvorschläge. Wer die Mehrheit der Stimmenden erreicht, ist gewählt.

4 Der Präsident darf bei Wahlen stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 24 Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden ausgezählt werden.

4. Abschnitt Kirchenrat

Artikel 25 Zusammensetzung

Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kirchenverwalter, dem Kapellenverwalter und einem Mitglied (ungerade Zahl). Der Sekretär kann, muss aber nicht, dem Kirchenrat angehören.

Artikel 26 Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Kirchenrat zuständig, für die Kirchgemeinde zu handeln.

Artikel 27 Stellung

Der Kirchenrat leitet und verwaltet die Kirchgemeinde und vertritt sie nach aussen.

Artikel 28 Befugnisse im Allgemeinen

1 Dem Kirchenrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Landeskirche einem andern Organ übertragen sind.

2 Er hat namentlich:

- a) die Kirchgemeindegüter zu verwalten
- b) die Geschäfte der Offenen KGV vorzubereiten und zu vollziehen
- c) den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, den Beschlüssen der Stimmberechtigten sowie den Bestimmungen dieser Ordnung zu führen
- e) die ihm in der Gesetzgebung des Bundes, des Kirchenrechts und des Kantons, in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen.
- f) das notwendige Personal anzustellen und die notwendigen Pflichtenhefte zu erlassen.

3 Die Kompetenz zur gehaltsmässigen Einstufung liegt beim Kirchenrat.

Artikel 29 Kollegium

Der KR fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Artikel 30 Information

Der KR unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

Artikel 31 Der Kirchgemeindepräsident

1 Der KR-Präsident vertritt den KR nach aussen und zeichnet zusammen mit einem Mitglied des KR oder dem Sekretär.

2 Er führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen des KR.

Artikel 32 Sitzungen
a) Einberufung

1 Der KR-Präsident beruft die Sitzungen des KR in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenauflage.

2 Der KR beschliesst, wann die ordentlichen KR-Sitzungen stattfinden.

3 Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast, vom Präsidenten oder mindestens 3 Mitgliedern des KR einberufen werden.

Artikel 33 b) Teilnahmepflicht

1 Die KR-Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen, bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem KR-Präsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

2 Der Sekretär der Kirchgemeinde, sofern nicht Mitglied des KR, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 34 c) Protokoll

1 Der Sekretär, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt und unterzeichnet das Protokoll.

2 Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.

3 Das Protokoll wird allen KR-Mitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung.

4 In dringenden Fällen kann der KR beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

Artikel 35 Verhandlungen
a) Verhandlungsgegenstände

Der KR Präsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 36 b) Grundlagen

1 Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher oder mündlicher Anträge beraten.

2 Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den KR-Mitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.

Artikel 37 c) Berichterstattung und Umfrage

1 Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige KR-Mitglied Bericht.

2 Danach erhalten die übrigen KR-Mitglieder das Wort, wie es vom Vorsitzenden erteilt wird. Die Beratung wird solange fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder Schluss der Diskussion verlangt wird.

Artikel 38 d) Anträge

1 Die KR-Mitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

2 Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 39 e) Abstimmungen und Wahlen

1 Abstimmungen und Wahlen des KR erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.

2 Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 40 f) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann innerhalb der nächsten drei Sitzungen zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

Artikel 41 Weisungen und Richtlinien

Der KR kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Ordnung näher ausführen.

5. Abschnitt Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 42 Zusammensetzung

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern.
- 2 Der Präsident bereitet die Geschäfte der RPK vor und führt ein Beschlussprotokoll.

Artikel 43 Aufgaben a) Grundsatz

- 1 Die RPK ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Kirchgemeinde und ihrer Verwaltungszweige mit Einschluss der selbständigen Anstalten.
- 2 Sie prüft alle Anträge, welche den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde und deren selbständigen Kommissionen betreffen zuhanden der Kirchgemeinde-Versammlung und erstattet ihr dazu schriftlich Bericht und Antrag. Die Organe der Kirchgemeinde sind verpflichtet, ihr die Vorlage mindestens dreissig Tage vor der Kirchgemeinde-Versammlung zu unterbreiten.
- 3 Die RPK kann Fachleute ausserhalb der Verwaltung beiziehen. Der Kirchenrat ist vorgängig anzuhören.

Artikel 44 b) Aufsichtsaufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission als Aufsichtsorgan

- a) prüft sämtliche Kredite und die Rechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen auf Richtigkeit, Gesetzmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes
- b) kontrolliert die Kassen, die Bücher und die Wertschriften.

Artikel 45 c) Finanzberatung

Die Rechnungsprüfungskommission als Finanzberatungsorgan begutachtet den Voranschlag und alle Kreditvorlagen. Sie achtet dabei auf Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit aufgrund der Finanzlage und berät den KR bei der Finanzplanung.

Artikel 46 d) Kontrollen

- 1 Die RPK ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und kann auch unangemeldet Prüfungen, Stichproben und Kassarevisionen vorzunehmen.
- 2 Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der RPK anwesend.

Artikel 47 e) Befugnisse

- 1 Die RPK kann jederzeit das Rechnungswesen aller Verwaltungszweige der Kirchgemeinde einsehen. Der RPK ist jeder mögliche Aufschluss mit Vorlage der Protokolle, Verträge und Rechnungsbelege zu erteilen.
- 2 Die RPK kann Augenscheine vornehmen.

3 Sie berichtet den zuständigen Organen über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

Artikel 48 f) Verweis

Artikel 32 Absatz 1 und 2, Artikel 33 Absatz 1 sowie Artikel 37 bis 40 sind auf die RPK sinngemäss anwendbar.

6. Abschnitt Kommissionen

Artikel 49 Einsetzung

1 Die Kirchgemeindorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

2 Die Entscheidungsbefugnis verbleibt jedoch beim zuständigen Kirchgemeindeorgan. Vorbehalten bleiben im weiteren die Entscheidungsbefugnisse der von der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung gewählten Kommissionen.

Artikel 50 Zusammensetzung

1 Das betreffende Kirchgemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt den Präsidenten sowie einen Sekretär, der zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte der Kommission vorbereitet und an den Sitzungen ein Protokoll führt.

2 Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Artikel 51 Aufgaben

1 Die Aufgaben und Kompetenzen nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

2 Die Aufgaben und allfällige Kompetenzen ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten, sofern sie nicht in besonderen Verordnungen oder Reglementen festgehalten sind.

Artikel 52 Verweis

Artikel 32 bis 35 sowie Artikel 37 bis 40 sind auf die ständigen und nichtständigen Kommissionen sinngemäss anwendbar.

3. Kapitel Finanzordnung

1. Abschnitt Allgemeines

Artikel 53 Begriffe

1 Verpflichtungskredit

- a) Der Verpflichtungskredit ermächtigt den KR, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck neue finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder als Rahmenkredite bewilligt. Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.
- b) Zusatzkredite ergänzen einen Verpflichtungskredit, wenn dieser nicht ausreicht.
- c) Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit ohne Zusatzkredit überzogen wird oder Verpflichtungen ohne Verpflichtungskredit eingegangen werden.

2 Zahlungskredit und Kreditüberschreitung

- a) Zahlungskredite ermächtigen den KR, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Zahlungen zu leisten.
- c) Zahlungskredite werden als Voranschlags- oder als Nachtragskredite bewilligt.
- c) Nachtragskredite ergänzen einen Voranschlagskredit, wenn dieser nicht ausreicht.
- d) Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Voranschlagskredit ohne Nachtragskredit überzogen wird oder Zahlungen ohne Zahlungskredit erfolgen.

3 Vorfinanzierung

- a) Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.
- b) Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

4 Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

5 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung von Vermögenswerten für öffentliche Zwecke.

Artikel 54

Grundsätze des Finanzhaushaltes

Die Kirchgemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

Artikel 55

Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dringlichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich eine Handänderung erfahren.
- b) Die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt,
- c) Die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen.
- d) Bürgschaftspflichten
- f) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen.

2. Abschnitt Kirchgemeinde-Vermögen

Artikel 56

Kirchgemeinde-Vermögen

1 Das Kirchgemeinde-Vermögen unterteilt sich in das Finanz- und Verwaltungsvermögen.

2 Das Finanzvermögen ist durch das Kriterium der freien Realisierbarkeit gekennzeichnet, das Verwaltungsvermögen durch seine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck.

3. Abschnitt Der Kirchenrat

Artikel 57

allgemeine Finanzkompetenzen

1 Der Kirchenrat ist zuständig,

- a) durch Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen
- b) bis zur Höhe, der von der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

2 Liegt ein Verpflichtungskredit ausserhalb des im Rahmen der eigenen Finanzkompetenz des Kirchenrates, so ist bei der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung der entsprechende Zusatzkredit einzuholen.

3 Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Kirchenrat über den notwendigen Nachtragskredit. Er informiert die Offene Kirchgemeinde-Versammlung über die Kreditüberschreitungen.

Artikel 58

Eigene Finanzkompetenz

1 Der Kirchenrat ist zuständig,

- a) neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 10'000.00 pro Jahr zu beschliessen.
Im Einzelfall darf der Betrag von Fr. 5'000.00 nicht übersteigen.
- b) neue wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 3'000.00 pro Jahr zu beschliessen.
- c) Grundstücke in das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dringlichen Rechten zu belasten.
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

2 Der Kirchenrat orientiert die Offene Kirchgemeinde-Versammlung über die Beanspruchung der Kompetenzen gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis d.

Artikel 59

Finanzverwaltung

Der Kirchenrat besorgt die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem andern Organ obliegt.

Artikel 60

Kirchgemeinderechnung und Voranschlag

1 Der Kirchenrat unterbreitet der Offenen Kirchgemeinde-Versammlung jährlich die Kirchenrechnung und den Voranschlag.

2 Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

4. Abschnitt Verpflichtungen aus Fonds

Artikel 61

Verwendung

1 Die Verwendung der Mittel aus den zweckbestimmten Fonds und Stiftungen der Kirchenverwaltung liegen im Kompetenzbereich des Kirchenrates, soweit diese nicht an die Bestimmungen durch höhere Instanzen (z.B. kirchliches Verwaltungsgericht) gebunden sind.

2 Aus Gründen der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung können Fonds, Stiftungen und Bruderschaften in das Verwaltungsvermögen integriert werden.

Artikel 62

Stiftmessenfonds

1 Der Stiftmessenfond unterliegt der bischöflichen Oberaufsicht und wird durch die zuständige Stelle periodisch kontrolliert. Jede Kirchgemeinde des Kt. Uri ist im Besitz einer entsprechenden „Stift-Messenurkunde“, aus welcher Bestimmung und Zweck, sowie deren Handhabung genau geregelt ist.

2 Der Stiftmessenfond ist dem kirchlichen Verwaltungsgericht unterstellt, steuerfrei und für kirchliche Aufwendungen (Kirchen Neubau, Kirchenrenovationen und dgl.) bestimmt.

Artikel 63 Kirchenopfer

1 Kirchenopfer sind Sache der Kirchgemeinde. Der Pfarrer oder dessen Vertretung bestimmen Zweck und Datum des jeweiligen Kirchenopfers.

2 Durch verschiedene Organisationen (Weltkirche, Dekanat, Bischofskonferenz etc.) werden an bestimmten Daten genau definierte Kirchenopfer festgelegt. Diese sind nach Möglichkeit an den festgesetzten Wochenenden einzuziehen.

Artikel 64 Friedhof

Das Friedhof- und Bestattungswesen kann die Kirchgemeinde im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Bundesverfassung für die Einwohnergemeinde besorgen.

4. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 65 Änderung übergeordneten Rechts

1 Bei Änderungen übergeordneten Rechts wird der Kirchenrat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Kirchgemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.

z. Der Kirchgemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

Artikel 66 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Offene Kirchgemeindeversammlung am 10. Mai 2023 in Kraft.

Namens der Kirchgemeinde Isenthal

Monika Walker, Präsidentin

Bernhard Walker, Verwalter

Inhaltsverzeichnis

Artikel

1. Kapitel	GELTUNGSBEREICH	1
2. KAPITEL	ORGANISATION	
1. Abschnitt	Organe	2
2. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	
	Zugehörigkeit	3
	Stimm- und Wahlrecht	4
	Ausstand	5
	Beschlussfähigkeit	6
	Beschlussfassung	7
	Amtsdauer/ -antritt/ -übergabe	8
	Gesamterneuerungs-, Nach-, Ersatzwahlen, Amtszwang	9
	Öffentlichkeit	10
	Amtsgeheimnis	11
3. Abschnitt	Kirchgemeinde-Versammlung	
	Begriff und Zuständigkeit	12
	Abstimmungen und Wahlen	13
	Einberufung und Auskündigung	14
	Vorsitz	15
	Protokoll	16
	Verhandlung	17
	Antragsrecht	18
	Anfragerecht	19
	Vorschlagsrecht	20
	Abstimmungs- und Wahlarten	21
	Abstimmungsverfahren	22
	Wahlverfahren	23
	Auszählung	24
4. Abschnitt	Kirchenrat	
	Zusammensetzung	25
	Zuständig	26
	Stellung	27
	Befugnisse im allgemeinen	28
	Kollegium	29
	Information	30
	Kirchgemeindepräsident	31
	Sitzungen: Einberufung	32
	Teilnahmepflicht	33
	Protokoll	34

	Verhandlungen:	Verhandlungsgegenstände	35
		Grundlagen	36
		Berichterstattung/Umfrage	37
		Anträge	38
		Abstimmungen und Wahlen	39
		Rückkommen	40
		Weisungen und Richtlinien	41
5. Abschnitt	Rechnungsprüfungskommission		
	Zusammensetzung		42
	Aufgaben:	Grundsatz	43
		Aufsicht	44
		Finanzberatung	45
		Kontrollen	46
	Befugnisse		47
	Verweis		48
6. Abschnitt	Kommissionen		
	Einsetzung		49
	Zusammensetzung		50
	Aufgaben		51
	Verweis		52
3. KAPITEL	FINANZORDNUNG		
1. Abschnitt	Allgemeines		
	Begriffe		53
	Grundsätze des Finanzhaushaltes		54
	Ausgaben gleichgestellte Geschäfte		55
2. Abschnitt	Kirchgemeinde-Vermögen		
	Kirchgemeinde-Vermögen		56
3. Abschnitt	Der Kirchenrat		
	Allgemeine Finanzkompetenz		57
	Eigene Finanzkompetenz		58
	Finanzverwaltung		59
	Kirchgemeinderechnung und Voranschlag		60
4. Abschnitt	Verpflichtungen aus Fonds		
	Verwendung		61
	Stiftmessenfonds		62
	Kirchenopfer		63
	Friedhof		64
4. KAPITEL	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Änderungen übergeordneten Rechts		65
	Inkrafttreten		66